



Zulassung und Berufserfahrung:

Anrechnung einschlägige Berufserfahrung bzw. allg. Berufserfahrung

1 Ausgangslage

Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen gemäss Artikel 28 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.

Die Art der geforderten Berufserfahrung und deren Länge wird in den Zulassungsbedingungen der Prüfungsordnung geregelt und falls nötig in der Wegleitung spezifiziert. Die Prüfungskommission bzw. die Qualitätssicherungs-Kommission trägt die Verantwortung zu beurteilen, ob ein Kandidat über die nötige Berufserfahrung verfügt. Dies wird in der Prüfungsordnung festgehalten (Punkt 2.2).

In der Regel werden bei den Berufsprüfungen mindestens zwei Jahre einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung und bei den höheren Fachprüfungen mindestens zwei Jahre einschlägige berufliche Praxis nach dem Bestehen einer Berufsprüfung verlangt. Wenn in einem Berufsfeld keine Berufsprüfung besteht, sollten für die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung mindestens zwei Jahre einschlägige Berufspraxis nach dem Erwerb eines eidg. Fähigkeitszeugnisses EFZ der beruflichen Grundbildung verlangt werden.

Die Landschaft der eidgenössischen Prüfungen beinhaltet aber auch Abschlüsse, die nicht direkt auf einer beruflichen Grundbildung aufbauen. Hier gestaltet sich die Anrechnung der beruflichen Praxis bzw. des Fachwissens meistens offener, weil ein breiteres Spektrum an Berufserfahrung zugelassen wird. Eine weitere Herausforderung kann zudem die Beurteilung von ausländischer Berufserfahrung darstellen.

2 Auftrag

Absicht	Im Rahmen dieses Workshops tauschen sich die Teilnehmer/innen über ihre Erfahrungen und den Umgang bei der Anrechnung der Berufserfahrung für die Zulassung zu den eidg. Prüfungen aus.
Grundlagen	BBG Art. 28
Organisation	Gruppenarbeit (3 Gruppen)
Auftrag	Diskussion der untenstehenden Fragen betreffend der Anrechnung von Berufserfahrung.
Leitfragen (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur einschlägige Berufserfahrung als Zulassungsbedingung? • Oder können die Kandidaten ein breites Spektrum an Berufserfahrung mitbringen? • Wie wird die Einschlägigkeit definiert? Welche sind die Kriterien? • Bis wann sind die Anzahl benötigter Jahre zu erfüllen? (bis zur Anmeldung / bis zum Zulassungsentscheid / bis zum Prüfungstermin)? • Wie wird mit Teilzeitarbeit umgegangen? • Wie aktuell muss die Berufserfahrung sein (wie weit darf diese zurückliegen)? • Mit welchen Schwierigkeiten ist man konfrontiert beim Prüfen der Berufserfahrung? Wie werden Unsicherheiten gelöst? • Werden Ausnahmen zugelassen? Auf welchen Kriterien basieren diese Ausnahmen? • Wie wird die Gleichbehandlung der Kandidaten garantiert (Dokumentation zum Beispiel)? • Werden die verschiedenen Fälle individuell geprüft oder besteht eine Kriterienliste (z.B. Liste zugelassener Abschlüsse)? • Wie wird mit ausländischer Arbeitserfahrung umgegangen und wie wird bei deren Beurteilung vorgegangen?
Erwartetes Resultat	Flipchart mit wichtigsten Erkenntnissen/Resultaten.
Gruppensprecher/In	Präsentieren der Ergebnisse (maximal 5' pro Gruppe).

Ergebnisse

- Gilt nur einschlägige Berufserfahrung als Zulassungsbedingung?
Oder können die Kandidaten ein breites Spektrum an Berufserfahrung mitbringen?

Bei technischen und sehr spezifischen Berufen ist die Einschlägigkeit meistens ziemlich eng definiert. Der Nachteil ist, dass potentielle Kandidaten, die interessiert und wahrscheinlich auch geeignet wären, damit ausgeschlossen werden können. Hingegen ist bei interdisziplinären sowie Generalisten-Berufen (Bereich und Funktion offen, Berufstitel auch offen) die Einschlägigkeit breit definiert, so dass verschiedene Zugangswege bestehen. Hier ist der Nachteil, dass die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung gross sein können.

- Wie wird die Einschlägigkeit definiert? Welche sind die Kriterien?

Das CV reicht nicht aus. Die Berufserfahrung muss auch durch Arbeitszeugnisse belegt werden.

Bei manchen Prüfungen wird mit Stundennachweise gearbeitet (Trainer Leistungssport/Spitzensport zum Beispiel).

- Bis wann sind die Anzahl benötigter Jahre zu erfüllen? (bis zur Anmeldung / bis zum Zulassungsentscheid / bis zum Prüfungstermin)?

Die Berufserfahrung sollte eigentlich bis zur Anmeldung erfüllt sein, weil die PK/QSK auf dieser Grundlage über die Zulassung entscheidet. Ansonsten sollte es eine Zulassung mit Vorbehalt geben, und geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Prüfung diese erfüllt ist. Einige Trägerschaften verlangen, dass die Berufserfahrung schon bei Beginn des Moduls bzw. des vorbereitenden Kurses erfüllt ist.

- Wie wird mit Teilzeitarbeit umgegangen?

Beim Umgang mit der Teilzeitarbeit soll individuell für jede Prüfung beurteilt werden wie diese an der Praxiserfahrung angerechnet wird. Wichtig ist, dass transparent kommuniziert wird wie die Teilzeitarbeit beurteilt wird bei der Zulassung.

- Wie aktuell muss die Berufserfahrung sein (wie weit darf diese zurückliegen)?

Dies wird sehr individuell gehandhabt.

- Werden Ausnahmen zugelassen? Auf welchen Kriterien basieren diese Ausnahmen?

Grundsätzlich werden Ausnahmen zugelassen. Wichtig ist, dass die PK/QSK ihre Entscheidung klar begründen kann. Ein Beispiel für eine Ausnahme ist eine Karenzfrist bei der Berufserfahrung zu geben (z.B. ca. 2 Monate).

- Wie wird die Gleichbehandlung der Kandidaten garantiert

Durch Kriterienkataloge und eine genaue Dokumentation. Dies ist zentral für die Gleichbehandlung.

- Werden die verschiedenen Fälle individuell geprüft oder besteht eine Kriterienliste?

Es wird meistens mit einer festen Kriterienliste gearbeitet (ev. auch Negativ-Liste), wobei Spezialfälle immer individuell geprüft werden.

- Wie wird mit ausländischer Arbeitserfahrung umgegangen und wie wird bei deren Beurteilung vorgegangen?

Man versucht mit Umschreibungen der Tätigkeiten zu arbeiten, da im Ausland oft die Funktionen anders definiert sind.